# Preußische Akademie der Künste

Band:

1/198

- Anfang -

Hausbralt der

PrAdK

Akademie der Künste, Archiv Preußische Akademie der Künste

1/198

# PREUBISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE

Haushalt de	r Stiftung	en		

Laufzeit: 1931 - 1944

Blatt: 38

Alt-Signatur: Reg. IV - H 2

Signatur: I/198

#### Uebersicht

über die Einnahmen der von der Preussischen Akademie der Kinste verwalteten Stiftungen.

Name der Stiftung 

Jahreseink nfte

1. Sammelstiftung I der Preussischen Akademie der Kinste in Berlin für Studierende der bildenden Künste und Musik, insbesondere an den Lehranstalten des Bereichs der Akademie

#### A. für bildende Künste

2 330. -- E.

Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung Dr. Hermann Günther-Stiftung Hedwig Stuttmeister-Stiftung Albert Pfaff-Stiftung Emil Wentzel-Stiftung Borchert-Stiftung Krongrinz Friedrich Wilhelm-Stiftung Marie und Milhelmine Seebach-Stiftung Musterzeichnungsschulfonds Dr. Otto Markwald-Stiftung A.und J. bessersches Stiftungskapital Adolf Menzel-Stiftung Alexis und Olga Setté-Stiftung Maurer-Stiftung Stiftung der Berliner Maurer-Jnnung Finkh-Stiftung Friedrich Wilhelm-Stiftung Stiftung der stadt Charlottenburg (zur Hälfte) Hermann Gimkiewicz-Stiftung (zu zwei Drittel) Biersche Stiftung (zur Haifte)

#### B. fir Musik

1 207 .-- "

Elisabeth Wentzer-Heckmann-Stiftung Karl Haase-Stiftung Karl und Philippine Maeder-Stiftung Johanna Stuttmeister-Stiftung Josef Joschim-Stiftung Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung Anna Schultzen-Asten-Stiftung (zur Hälfte) Dr. Hermann Kretzschmar-Stiftung Marie Wohlgeboren-Stiftung Adolf Schulze-Stiftung Nathalie Hirsch geb. Wolff-stifting Gerhard Fischer-Stiftung Dr. Werner Alexander Katz-Stiftung Robert Radecke-stiftung Haupt-Stiftung S. Roeder-Stiftung Stiftung der Stadt Cherlottenburg (zur Halfte) Hermann Gimkiewicz-Stiftung (zu ein Brittel) Biersche Stiftung (zur Hälfte)



 Sammelstiftung II der Preussischen Akademie der Künste in Berlin für Reisestipendien und Unterstützungen für bildende Künstler und Musiker

#### A. für bildende Künste

3 024.-- R#

Professor Julius Helfftsche Stiftung
Dr. Paul Schultze-Stiftung
Schmidt-Michelsen-Stiftung
von Rohrsche Stiftung
Carl Blechen-Stiftung
Buchhorn-Stiftung
Graf Ferdinand Harrach-Stiftung
Ginsberg-Stiftung
Toepffersche Stiftung
Guhl'sche Stiftung
Michael Beersche Stiftungen (zu sieben Achtel)
Dr. Hugo Raussendorff-Stiftung (zu neun Zehntel)
Prediger Gottfried Niedlich'sches Vermächtnis

#### B. für Musik

1 012,-- "

----

Siegfried Ochs-Stiftung
Giacomo Meyerbeer -Stiftung
Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung
Gouvy-Stiftung
Michael Beersche Stiftungen (zu ein Achtel)
Dr. Hugo Raussenderff-Stiftung (zu ein Lehntel)
Professor Heinrich de Ahns-Stiftung
Anna Schultzen-Asten-Stiftung (zur Hälfte)

<b>●</b> <sub>3</sub> .	Jubiläums-und Endescher Prasidialfonds		687	11
4.	Louisa E. Wentzel-Stiftung	2	349	110
5.	Friedrich Schaefer-Stiftung	2	080	**
6.	Max Liebermann-Stiftung		354	**
7.	Georg Krakau-Stiftung		674	"
8.	Emil Bohnke-Stiftung	2	022	Ħ.
9.	Professor Fritz Kreisler-Stiftung	1	532	e
10.	Bernhard Molique-Stiftung		780	**
11.	Erna Frank-Stiftung	1	486	"
		19	537	2

# Samuelstiffing I A Hochschile für billende Krinste 78%,

Dahim	F.Mr.		wilgeleich	ausgerales
13. 3.41	225	vuteilt li Schreiben v. 9. 6.41 - 7Nr. 497 word verfrigbar	2.691.7	972
		. zisaruuen	2.691	2691
8.1.42	840 <u>I</u> F	vufngbarer Besteur Pukil U. Hl. v. 5-3.42-7.Nr. 214- """ 8. 4.42 " 319-}	1.719 + 3.393	1.305.2
		1 15.5.42 - 11 466 -	5.11 2	5,112
18.6.42	533	subsict 17.4.43	3'003,-	2.592.
·		nool vafizbar	8,003	3.003
17:11.42	837-	Verleigt ares Bestand verteit 21.5:42 Verleit U. Feb. V. 15. 4. 43 - 7. Nr. 413- work verfrigbar	3.003 3.100,r	2.511 2.592 1.020
		J. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.	6.123	6.123
13.7.43	325	vufugbare Bestauv vuliil U. Sch. v. 24.7.43-7.Nr. 784. work verfügber	1.020 3.432	400 810 3.242/
		word veryingous	4.452	4.452
5.44	234	verfrigbarer Bessaud	3.242,-	

# Samuel stiffing I A. Hothschile fire Drinstersiehung 8%

Dalien	F.Mr.		milgeleits	activeralle
13.3.41	226	Verseies U. File. v. 20.3.41 - 7.Nt. 253	276	
8.1.42	840 11	verteiet U. Sch. v. 25.2.42 - F.Nr. 173-	348	
18.6.42	634	quelet et. Sil. v. 24.6.42	308	308
			308	308
17.11.42	837	Verleils U. Sch. v. 20.1.43 - F.Nr. 56-	320	320
		// / / / / / / / / / / / / / / / / / /	320,-	320
13.7.43	The same control	Verteich U. S. Ca. v. 22. w. 43 - 1085-	352	3(2.
22.40.43	2000	occect a. 52 a.v. 22.10.43 = 1000=	352	352
13.11.43 5.44	992 234	vukies M. Schr. v. 8.6.44 - 7.Nr. 447	296	206 -
		business services. V. O.G. 77 - 5 mm 17	296	296

69%

Daleite	F.Nr.		milgeteit	ausgeralle
Doluter 13.3.41		valuel 4.12.41	1.345.50	
		11 23.12.41	1.348.50	1.345.50
21.42	840		1.822.7	q.
8.1.42		noch vufugbar	1.822.7	1.822,-
			1.822.7	
17.11.42	837 11	verfrigtares Bessand vertile 17.2.43 word verfrigtar	2.933-	2.113.20
	-	work verfugbar	4.755.p	4.755.7
137 43	325 11	vufugbarer Bestaur.	2.641.80 1.470	
13.7.43	_	nool verfeigbar	4.111. 80	4.111.80
		verleiet Bestand verleiet 1944 wool verfeigbar	4.111.80	
	+ 4	mock verjeego al	4.111.80	
25.5.4	4 234	verfeigharer Bestaud verteich 17.8.44	2.227.7	

# Samuelshifting IB Horkschile fin lutsikersieling

Dahren	F.Nr.		unitgateiet	ausgeralle
		Dukeich	468	
8. 1.42	840 -	vulciel ll. Loh. v. 12.1.42 - FNr.47 -	633.7	633
17.11.42	-	Valeich 4.2.43	1.020	633 <u>-</u> 600 150
		wook verfeigbar	1.020	1.020
		verfrigbarer Bestan	240	
13.7.43	325 4	Verfrigbarer Beelaw Verteil U. Sch. v. 20.7.43 - F.Nr. 750 " " " 24.7.43 " 787 " " " 24.7.43 " 782 -	571	150
	-	woch vufrigbar		511
25.5.49	234	verfrigbarer Bestand	187	

## Sammelstiftung I Abteilung B

1.373,22 RM

1.189,52 RM

200,-- RM

425,40 RM

2.337,34 RM

2.762,74 RM

## Einnahmen: Bestand 31.3.37 Zinsen bis 25.10.37 Auslosung zusammen Ausgaben: 225, -- RM Rente Ruland Kapitalvermehrung 200,40 RM Bestand Hiervon müssen zurückgehalten werden: 1. Nicht verwendeter Zinsanteil der Meisterschulen für musikalische Komposition aus RJ.1936 ( 191,50 RM - 75,- RM = ) 116,50 RM

2. Depotgebühren	25, RM	141,50	RM
~·	bleiben	2.195,84	RM
	abgerundet	2.190,	RM

Nach dem Verteilungsschlüssel erhalten von dieser Summe: 1.511,10 RM

3.	Meistersch	ulen		7	%	153,30	RM	-
2.	Hochschule	für	Musikerz.	24	%	525,60		
1.	Hochschule	für	Musik	69	%	1.511,10	RM 4	e

Für die Meisterschulen für musikalische Komposition stehen mithin zur Zeit zur Verfügung:

	insgesamt	294,80	RM
1937 wie oben zu 3	_	153,30	RM
1936 nicht verwendeter	Betrag	141,50	RM

( Im Sommerhalbjahr 1937 sind für die Meisterschulen keine Ausgaben geleistet worden. )

## Abschrift

#### Satzungen

#### der Sammelstiftung I

der Preussischen Akademie der Künste in Berlin für Studierende der bildenden Künste und Musik, insbesondere an den Lehranstalten des Bereichs der Akademie.

\$ 1

Verwaltung des Preussischen Ministeriums für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung, der Preussischen Akademie der Künste,
der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen akademischen Hochschule für Musik und der
Akademie für Kirchen- und Schulmusik stehenden Stiftungen, die
zu Stipendien und Beihilfen für Studierende bestimmt sind, mit
Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung vom 27. April 1929 - U IV 10985 - vereinigt.

\$ 2

Die Sammelstiftung setzt sich aus folgenden bisher bestehenden Einzelstiftungen zusammen:

### Abtl. A : für bildende Künste

- 1. Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung
- 2. Dr. Hermann Günther-Stiftung
- 3. Hedwig Stuttmeister-Stiftung
- 4. Albert Pfaff-Stiftung
- 5. Emil Wentzel-Stiftung
- 6. Borchert-Stiftung
- 7. Kronprinz Friedrich Wilhelm-Stiftung 8. Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung
- 9. Musterzeichnungsschulfonds
- 10. Dr. Otto Markwald-Stiftung
- 11. A. und J. Lessersches Stiftungskapital
- 12. Adolf Menzel-Stiftung

- 13. Alexis und Olga Latté-Stiftung
- 14. Maurer-Stiftung
- 15. Stiftung der Berliner Maurer-Innung
- 16. Finkh-Stiftung
- 17. Friedrich Wilhelm-Stiftung
- 18. Stiftung der Stadt Charlottenburg (zur Hälfte)
- 19. Hermann Gimkiewicz-Stiftung (zu zwei Drittel)
- 20. Biersche Stiftung (zur Hälfte)

#### Abtl. B für Musik

- 1. Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung
- 2. Karl Haase-Stiftung
- 3. Karl und Philippine Maeder-Stiftung
- 4. Johanna Stuttmeister-Stiftung
- 5. Josef Joachim-Stiftung
- 6. Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung
- 7. Anna Schultzen-Asten-Stiftung (zur Hälfte)
- 8. Dr. Hermann Kretzschmar-Stiftung
- 9. Marie Wohlgeboren-Stiftung
- 10. Adolf Schulze-Stiftung
- 11. Nathalie Hirsch geb. Wolff-Stiftung
- 12. Gerhard Fischer-Stiftung
- 13. Dr. Werner Alexander Katz-Stiftung
- 14. Robert Radecke-Stiftung
- 15. Haupt-Stiftung
- 16. S. Roeder-Stiftung
- 17. Stiftung der Stadt Charlottenburg (zur Hälfte)
- 18. Hermann Gimkiewicz-Stiftung (zu ein Drittel)
- 19. Biersche Stiftung (zur Hälfte)

8 3

Die Sammelstiftung I Abtl. A hat den Zweck, aus den Zinseinnahmen S tipen dien und Beihilfen an begabte und bedürftige Studierende deutscher Reichsangehörigkeit, die an den Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst oder an den Meisterateliers für bildende Kunst ihren Studien obliegen, zu gewähren.

13. 14. 15

Ferner können, soweit Mittel vorhanden sind, Stipendien oder Unterstützungen an Kunststudierende, die keiner der genammten Lehranstalten angehören, verliehen werden.

#### \$ 4

Die Sammelstiftung I Abtl. B ist für die Verleihung von S t i pe n d i e n, P r ä m i e n oder B e i h i l f e n an begabte und bedürftige Studierende deutscher Reichsangehörigkeit der Hochschule für Musik, der Akademie für Kirchen- und Schulmusik und der Meisterschulen für musikalische Komposition bestimmt.

Ferner können, soweit Mittel vorhanden sind, Stipendien oder Beihilfen an Musikstudierende, die die genamten Anstalten nicht besuchen, gewährt werden.

#### \$ 5

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens der Sammelstiftung I sowie die rechtsgeschäftliche Vertretung dieser Stiftung erfolgt durch die Preussische Akademie der Künste in Berlin.

Die Verwaltung der Stiftungsangelegenheiten, namentlich die Vergebung der Stipendien, Prämien und Beihilfen steht für Abteilung A und B je einem Verteilungsausschuss zu.

#### \$ 6

Der Verteilungsausschuss der Abteilung A der Sammelstiftung I (bildende Künste) besteht aus:

- 1.) dem Vorsitzenden der Abteilung für die bildenden Künste und in dessen Behinderungsfalle dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- 2.) dem Ersten Ständigen Sekretär der Akademie
- 3.) dem Direktor der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst
- 4.) einem der Kustoden der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst

- 11
- 5.) einem Vorsteher eines Meisterateliers für bildende Künste
- 6.) einem Lehrer der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst.

Die Mitglieder 1 - 3 gehören für die Zeit ihrer Amtsdauer dem Verteilungsausschuss an; das Mitglied 5 wird von der Preussischen Akademie der Künste, 4 und 6 werden von den Vereinigten Staatsschulen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Verteilungsausschuss der Abteilung B der Sammelstiftung I (Musik) besteht aus:

- 1.) dem Vorsitzenden der Abteilung Musik und in dessen Behinderungsfalle dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- 2.) dem Zweiten Ständigen Sekretär der Akademie
- 3.) dem Direktor der Staatlichen akademischen Hochschule für Musik
- 4.) dem stellvertretenden Direktor der Staatlichen akademischen Hochschule für Musik
- 5.) dem Direktor der Staatlichen Akademie für Kirchenund Schulmusik
- 6.) einem Vorsteher einer Meisterschule für musikalische Komposition
- 7.) einem Lehrer der Staatlichen Hochschule für Musik
- 8.) einem Lehrer der Staatlichen Akademie für Kirchenund Schulmusik.

Die Mitglieder 1 - 5 gehören für die Zeit ihrer Amtsdauer dem Verteilungsausschuss an; das Mitglied 6 wird von der Akademie der Künste, 7 und 8 werden von den betreffenden Lehranstalten für die Dauer von je 3 Jahren gewählt.

Den Vorsitz in den beiden Verteilungsausschüssen führen die Vorsitzenden der Abteilungen für die bildenden Künste bezw. für Musik oder deren Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung dieser beiden wird für die jeweilige Beratung ein Vorsitzender gewählt.

Die Vorsitzenden der Abteilungen berufen die Verteilungsausschüsse zu ihr en Sitzungen ein.

Die Verteilungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

#### \$ 7

Sitzungen der Verteilungsausschüsse sollen in der Regel zu Beginn eines jeden Studiensemesters stattfinden. Ausserordentliche Sitzungen der Verteilungsausschüsse sind auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des betreffenden Verteilungsausschusses einzuberufen.

Zu den Sitzungen der Verteilungsausschüsse ist von der Kassenverwaltung der Akademie eine Nachweisung der verfügbaren Mittel für Abtl. A bezw. Abtl. B der Sammelstiftung vorzulegen.

#### \$ 8

Die Höhe der Stipendien, Prämien und Beihilfen bestimmen die Verteilungsausschüsse. Ebenso entscheiden sie darüber, ob an einzelne Künstler Stipendien verliehen werden sollen.

#### 8 9

Auf längere Zeit hinaus bewilligte Stipendien können von den Verteilungsausschüssen im Falle unwürdigen Verhaltens des damit Bedachten auf Antrag des Direktors der betreffenden Anstalt oder des Meisterateliers bezw. Meisterschulvorstehers entzogen werden.

#### \$ 10

Die staatliche Aufsicht über die Stiftung führt der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Beschlüsse des Vorstandes, durch die die Satzung der Stiftung geändert oder die Stiftung aufgehoben wird, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Berlin, den 12. Juni 1931

Preussische Akademie der Kinste

Max Liebermann

Präsident

Dr. Amersdorffer

Erster Ständiger Sekretär

Der Sammelstiftung I der Preussischen Akademie der Künste in Berlin für Studierende der bildenden Künste und Musik, insbesondere an den Lehranstalten des Bereichs der der Akademie, wird auf Grund der Satzungen gemäss 80 BGB. die staatliche Genehmigung erteilt.

Berlin, den 7. August 1931

( L. S. )

Das Preussische Staatsministerium

Der Minister für Wissenschaft Kunst und Volksbildung In Vertretung

gez. Lammers.

Der Justizminister In Vertretung

gez. Hölscher

M.f. W.K.u.V. U IV 12317 J.M. III c 67.2 u. 3

Satzungen

Yessing 1940 14

## der Sammelstiftung I

der Freußischen Akademie der Künste in Berlin für Studierende der bildenden Künste und Musik, insbesondere an den Lehranstalten im Bereiche der Akademie.

8 1

In der Sammelstiftung I sind die bisher unter der Verwaltung des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, der Preußischen Akademie der Künste, der Vereinigten Staatschulen für freie und angewandte Kunst, der Staatlichen akademischen Hochschule für Musik in der Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik stehenden Stiftungen, die zu Ausbildungsbeihilfen und Unterstützungen für Studierende bestimmt sind, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27. April 1929 - U IV 10985 - und des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 29. Januar 1940 - V c 1257/39, Z II c - vereinigt.

Die Sammelstiftung I zerfällt in zwei Abteilungen: Abteilung A für die bildenden Künste und Abteilung B für Musik.

\$ 2

## In der Abteilung A für bildende Künste

sind insbesondere folgende früher bestehende Einzelstiftungen zusammengefasst:

- 1. Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung
- 2. Dr. Hermann Günther-Stiftung
- 3. Hedwig Stuttmeister-Stiftung
- 4. Albert Pfaff-Stiftung
- 5. Emil Wentzel-Stiftung
- 6. Borchert-Stiftung
- 7. Kronprinz Friedrich Wilhelm-tiftung
- 8. Marie und Wilhelmine Seebach-tiftung
- 9. Musterzeichnungsschulfonds
- 10. Adhlf Menzel-Stiftung
- 11. Maurer-Stiftung
- 12. Stiftung der Berliner Maurer-Innung
- 13. Finkh-Stiftung
- 14. Friedrich Wilhelm-Stiftung
- 15. Stiftung der Stadt Charlottenburg (zur Hälfte).

#### In der Abteilung B für Musik

sind insbesondere folgende früher bestehende Einzelstiftungen zusammengefasst:

- 1. Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung
- 2. Karl Haase-Stiftung
- 3. Karl und Philippine Maeder-Stiftung
- 4. Johanna Stuttmeister-Stiftung
- 5. Josef Joachim-Stiftung
- 6. Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung
- 7. Anna Schultzen-Asten-Stiftung (zur Hälfte)
- 8. Dr. Hermann Kretzschmar-Stiftung
- 9. Marie Wohlgeboren-Stiftung
- 10. Adolf Schulze-tiftung
- 11. Robert Radecke-Stiftung
- 12. Haupt-Stiftung
- 13. Stiftung der Stadt Charlottenburg (zur Hälfte).

#### \$ 3

Die Sammelstiftung I Abteilung A hat den Zweck aus den Zinseinnahmen Ausbildungsbeihilfen an begabte und bedürftige, deutschblütige Studierende der Staatlichen Hochschule für bildende Künste, der Staatlichen Hochschule für Kunsterziehung oder der Akademischen Meisterateliers für die bildenden Künste zu gewähren.

In einzelnen Fällen können, wenn Mittel in ausreichendem Masse vorhanden sind, auch Unterstützungen an deutschblütige Kunststudierende, die keiner der genannten Lehranstalten angehören, verliehen werden.

#### 8 4

Die Sammelstiftung I Abteilung B ist für die Verleihung von Ausbildungsbeihilfen an begabte und bedürftige deutschblütige Studierende der Staatlichen akademischen Hochschule für Musik, der Staatlichen Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik und der akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition bestimmt.

Die in § 3 Abs. 2 genamte Erweiterung gilt auch hier.

\$ 5

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens der Sammelstiftung I sowie die rechtsgeschäftliche Vertretung dieser Stiftung erfolgt durch den Präsidenten der Preußischen Akademie der Künste in Berlin.

Die Verwaltung der Stiftungsangelegenheiten, namentlich die Vergebung der Ausbildungsbeihilfen und Unterstützungen für Abteilung A sowie der Ausbildungsbeihilfen und Unterstützungen für Abteilung B erfolgt durch den Präsidenten, der vor Vergebung der Mittel den zuständigen Verteilungsausschuß zuzieht.

#### § 6

Der Verteilungsausschuß der Abteilung A der Sammelstiftung I (bildende Künste) besteht aus:

- 1. dem Vorsitzenden der Abteilung für die bildenden Künste und in dessen Behinderungsfalle dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- 2. dem Ersten Ständigen Sekretär der Akademie
- 3. dem Direktor der Staatlichen Hochschule für bildende Künste
- 4. dem Direktor der Staatlichen Hochschule für Kunsterziehung
- 5. einem Kustoden der Staatlichen Hochschule für bildende Künste
- 6. einem Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für die bildenden Künste
- 7. einem Lehrer der Staatlichen Hochschule für bildende Künste
- 8. einem Lehrer der Staatlichen Hochschule für Kunsterziehung

Die Mitglieder 1 - 5 gehören für die Zeit ihrer Amtsdauer dem Verteilungsausschuss an. Das Mitglied 6 wird von dem Präsidenten der Preußischen Akademie der Künste, 7 und 8 werden von dem Direktor der betreffenden Lehranstalten auf die Dauer von drei Jahren bestimmt.

Der Verteilungsausschuss der Abteilung B der Sammelstiftung I (Musik) besteht aus:

- 1. dem Vorsitzenden der Abteilung für Musik und in dessen Behinderungsfalle dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- 2. dem Zweiten Ständigen Sekretär der Akademie
- 3. dem Direktor der Staatlichen akademischen Hochschule für Musik
- 4. dem ältesten Fachvertreter für die Klavier-, Violin-, Gesangsund Kompositionsklassen der Staatlichen akademischen Hochschule für Musik
- 5. dem Direktor der Staatlichen Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik
- einem Vorsteher einer Akademischen Meisterschule für musikalische Komposition

\_ 4 \_

17

7. einem Lehrer der Staatlichen akademischen Hochschule für Musik

8. einem Lehrer der Staatlichen Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik.

Die Mitglieder 1 - 5 gehören für die Zeit ihrer Amtsdauer dem Verteilungsausschuss an. Das Mitglied 6 wird von dem Präsidenten der Preußischen Akademie der Künste, 7 und 8 werden von dem Direktor der betreffenden Lehranstalten für die Dauer von drei Jahren bestimmt.

Den Vorsitz in den beiden Verteilungsausschüssen, die über die dem Präsidenten der Preussischen Akademie der Künste vorzulegenden Vorschläge beraten, führen die Vorsitzenden der Abteilungen für die bildenden Künste bezw. für Musik oder deren Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung dieser beiden wird für die jeweilige Beratung ein Vorsitzender von dem Präsidenten der Preussischen Akademie der Künste bestimmt.

Die Vorsitzenden der Abeilungen berufen die Verteilungsausschüsse zu ihren Sitzungen ein.

#### \$ 7

Sitzungen der Verteilungsausschüsse sollen in der Regel zu Beginn eines jeden Unterichtshalbahres stattfinden. Ausserordentliche Sitzungen der Verteilungsausschüsse können auf Veranlassung des Präsidenten der Preussischen Akademie der Künste einberufen werden.

Zu den Sitzungen der Verteilungsausschüsse ist von der Kassenverwaltung der Akademie eine Nachweisung der verfügbaren Mittel für Abteilung A bzw. Abteilung B der Sammelstiftung vorzulegen.

#### \$ 8

Die Höhe der Ausbildungsbeihilfen und Unterstützungen bestimmt nach Vorschlag der Verteilungsausschüsse der Präsident der Preussischen Akademeie der Künste. Ebenso entscheidet dieser darüber, ob an einzelne Studierende Ausbildungsbeihilfen wiederholt verliehen werden sollen.

#### \$ 9

Auf längere Zeit hinaus bewilligte Ausbildungsbeihilfen können von dem Präsidenten der Preussischen Akademie der Künste nach Anhörung der Vorsitzenden des Verteilungsausschusses im Falle unwürdigen Verhaltens des damit Bedachten auf Antrag des Direktors der betreffenden Lehranstalt oder des Meisteratelier-bzw. Meisterschulvorstehers entzogem werden.

Die staatliche Aufsicht über die Stiftung führt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Anordnungen des Präsidenten der Preussischen Akademie der Künste, durch die die Satzung der Stiftung geändert oder die Stiftung aufgehoben wird, bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, soweit nicht die gesetzliche Zuständigkeit des Preussischen Staatsministeriums gegeben ist.

Berlin, den 31. Juli 1940

Der Präsident

Der Erste Ständige

der Preussischen Akademie

Sekretär

der Künste

In Vertretung

gez. Dr. Georg Schumann

gez. Dr. Ammersdörffer

Die mit Bericht des Präsidenten der Preussischen Akademie der Künste vom 1. August 1940 - Nr. 464 - vorgelegten neuen Satzungen für die Sammelstiftungen I und II der Preussischen Akademie der Künste werden hiermit genehmigt.

Berlin, den 23. Oktober 1940

Das Preussische Staatsministerium

Der Reichs- und Preussische Minister

für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

In Vertretung

gez. Zschintzsch

Beschluss - V c 1676 (b) -

#### Satzungen

#### der Sammelstiftung II

der Preussischen Akademie der Künste in Berlin für Reisestipendien und Unterstützungen für bildende Künstler und Musiker.

\$ 1

In der Sammelstiftung sind die bisher unter der Verwaltung des Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Preussischen Akademie der Künste stehenden Stiftungen, die zu Reisestipendien und Unterstützungen für selbständige bildende Künstler und Musiker bestimmt sind, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27. April 1929 - U IV 10985 - vereinigt.

\$ 2

Die Sammelstiftung II setzt sich aus folgenden bisher bestehenden Einzelstiftungen zusammen:

#### Abtl. A: für bildende Künste

- 1. Professor Julius Helfftsche Stiftung
- 2. Dr. Paul Schultze-Stiftung
- 3. Schmidt-Michelsen-Stiftung
- 4. von Rohrsche Stiftung
- 5. Carl Blechen-Stiftung
- 6. Buchhorn-Stiftung
- 7. Graf Ferdinand Harrach-Stiftung
- 8. Ginsberg-Stiftung
- 9. Toepffersche Stiftung
- 10. Guhl'sche Stiftung
- 11. Michael Beersche Stiftungen ( zu siebem Achtel)
- 12. Dr. Hugo Raussendorff-Stiftung (zu neun Zehntel)
- 13. Prediger Gottfried Niedlich'sches Vermächtnis

#### Abtl. B: für Musik

- 1. Siegfried Ochs-Stiftung
- 2. Giacomo Meyerbeer-Stiftung
- 3. Marie Pabian-Gernsheim-Stiftung
- 4. Gouvy-Stiftung
- 5. Michael Beersche Stiftungen (zu ein Achtel)
- 6. Dr. Hugo Raussendorff-Stiftung (zu ein Zehntel)
- 7. Professor Heinrich de Anna-Stiftung
- 8. Anna Schultzen-Asten-Stiftung (zur Hälfte)

\$ 3

Die Sammelstiftung II hat den Zweck

- a) bildenden Künstlern (Malern, Bildhauern, Graphikern und Architekten) und Musikern Mittel zu Studienreisen und zum Studienaufenthalt im In- oder Auslande
- b) selbständig tätigen bildenden Künstlern und Musikern, die bedürftig und nach ihren künstlerischen Leistungen würdig sind, Unterstützungen zu gewähren.

8 4

Die Verteilung der für Reisestipendien und Unterstützungen für bildende Künstler bezw. für Musiker zu verwendenden Mittel ergibt sich aus dem Verhältnis der auf die Abteilung A bezw. Abteilung B dieser Sammelstiftung entfallenden Zinseinnahmen des Gesamtkapitals.

8 5

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens der Sammelstiftung II sowie ihre rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt durch die Preussische Akademie der Künste in Berlin.

8 6

Über die Verwendung der verfügbaren Mittel im allgemeinen beschliesst der Senat der Akademie, Sektion für die bildenden Kinste und Sektion für Musik gemeinsam. Er trifft auf Grund

einer von der Kassenverwaltung der Akademie vorzulegenden Nachweisung im besonderen darüber Bestimmung, wieweit die vorhandenen Zinseinnahmen der Sammelstiftung für Reisestipendien und in welcher Höhe sie für Unterstützungen verwendet werden sollen, ferner darüber, welche Beträge der Zinseinnahmen auf die bildenden Künste bezw. auf die Musik entfallen. Bei dieser Verteilung soll nach Möglichkeit den früheren Statutenbestimmungen der in der Sammelstiftung vereinigten Einzelstiftungen Rechnung getragen werden. Die Beschlussfassung über die allgemeine Verteilung der Stiftungsmittel erfolgt alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres der Akademie im Oktober.

#### \$ 7

Über die Vergebung der für <u>Reisestipendien</u> bestimmten Mittel beschliesst die zuständige Senatskommission für die bildenden Künste bezw. für Musik.

Die Sematssektionen beschliessen insbesondere darüber, ob die Reisestipendien begabten anerkannten Künstlern ohne weiteres zugesprochen werden, oder ob eine Ausschreibung und ein Wettbewerb, gegebenenfalls mit einer von der Akademie zu stellenden Preisaufgabe, zu veranstalten ist.

Die Bestimmungen für eine Ausschreibung oder einen Wettbewerb sind von der zuständigen Senatskommission für den Einzelfall besonders festzusetzen und zu veröffentlichen.

Reisestipendien, die auf Grund eines Ausschreibens oder Wettbewerbs verliehen werden, sind als "Reisepreise der Preussischen Akademie der Künste" zu bezeichnen.

Die Höhe der Reisestipendien bezw. Reisepreise und die Art ihrer Auszahlung setzen die Senatssektionen nach Massgabe der vorhandenen Mittel fest.

Die Reisestipendien können bildenden Künstlern und Musikern deutscher Staatsangehörigkeit und beiderlei Geschlechts verliehen werden. Die Senatssektionen haben jedoch das Recht, eine Altersgrenze, insbesondere bei Ausschreibungen und Wettbewerben, festzusetzen.

8 8

Über die Vergebung der für Unterstützungen zur Verfügung stehenden Mittel verfügt die Unterstützungskommission der Akademie (vergl. § 22 des Statuts der Akademie, Senatskommissionen). Der Präsident der Akademie hat jedoch das Recht in dringenden Einzelfällen ohne vorherige Anhörung der Kommission einmalige Unterstützungsbeträge bis zur Höhe von je 50 RM zu vergeben. Die Unterstützungskommission ist hiervon nachträglich in Kenntnis zu setzen.

Über die Höhe der Unterstützungen, über ihre einmalige oder wiederholte Bewilligung entscheidet die Kommission, die von dem Präsidenten nach Bedarf zu Sitzungen einberufen ist.

Unterstützungen können bildenden Künstlern und Misikern deutscher Staatsangehörigkeit und beiderlei Geschlechts zugewendet werden; in Betracht kommen jedoch nur selbständig tätige Künstler. Für Studienbeihilfen sind die Mittel der Sammelstiftung II nicht bestimmt.

8 9

Die staatliche Aufsicht über die Stiftung führt der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Beschlüsse des Vorstandes, durch die die Satzung der Stiftung geändert oder die Stiftung aufgehoben wird, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde."

> Berlin, den 12. Juni 1931 Preussische Akademie der Kinste Max Liebermann Präsident

> > Dr. Amersdorffer Erster Ständiger Sekretär

Der Sammelstiftung II der Preuseischen Akademie der Künste in Berlin für Reisestipendien und Unterstützungen für bildende Künstler und Musiker wird auf Grund der Satzungen gemäss § 80 BGB. die staatliche Genehmigung erteilt.

Berlin, den 7. August 1931 (L.S.)

Das Preussische Staatsministerium

Der Minister für Wissenschaft Kunst und Volksbildung

In Vertretung

gez. Lammers.

Der Justizminister In Vertretung gez. Hölscher

M.f. W.K. u. V. U IV 12317
J. M. III c 67, 2 u. 3

Satzungen

der Sammelstiftung II

Yesting 1940 24

der Preussischen Akademie der Künste in Berlin für Reisestipendien und Unterstützungen für bildende Künstler und Musiker

\$ 1

In der Sammelstiftung II sind die bisher unter der Verwaltung des Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Preussischen Akademie der Künste stehenden Stiftungen, die zu Reisestipendiem und Unterstützungen für selbständige deutschblütige bildende Künstler und Musiker bestimmt sind, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27. April 1929 - U IV 10985 - , 18. Juli 1932 - U IV 11969 A - und des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 22. November 1938 - V c 1710 Z II c und 29. Januar 1940 - V c 1257/39, Z II c - vereinigt.

Die Sammelstiftung II zerfällt in zwei Abteilungen: Abteilung A für die bildenden Künste und Abteilung B für Musik.

8 2

In der Abteilung A für die bildenden Künste sind insbesondere folgende früher bestehende Einzelstiftungen zusammengefasst:

- 1. Dr. Paul Schultze-Stiftung
- 2. Schmidt-Michelsen-Stiftung
- 3. von Rohrsche Stiftung
- 4. Carl Blechen-Stiftung
- 5. Buchhorn-stiftung
- 6. Graf Ferdinand Harrach-Stiftung
- 7. Toepffersche Stiftung
- 8. Guhl'sche Stiftung
- 9. Dr. Hugo Raussendorff-Stiftung (zu neun Zehntel)
- 10. Frediger Gottfried Niedlich'sches Vermächtnis
- 11. Friedrich Eggers-Stiftung.

In der Abteilung B für Musik

sind insbesondere folgende früher bestehende Einzelstiftungen zusammengefasst:

- 1. Gouvy-Stiftung
- 2. Dr. Hugo Raussendorff-tiftung (zu ein Zehntel)
- 3. Professor Heinrich d'Ahna-Stiftung
- 4. Anna Schultzen-Asten-Stiftung (zur Hälfte).

#### \$ 3

Die Sammelstiftung II hat den Zweck

- a) deutschblütigen bildenden Künstlern (Malern, Bildhauern, Graphikern und Architekten) und Musikern beiderlei Geschlechts Mittel zu Studienreisen und zum Studienaufenthalt im In- oder Auslande
- b) selbständig tätigen, deutschblütigen bildenden Künstlern und Musikern beiderlei Geschlechts, die nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen und ihren künstlerischen Leistungen wirdig und bedürftig erscheinen, Unterstützungen zu gewähren.

#### 8 4

Die Verteiling der für Reisestipendien und Unterstützungen bei der Sammelstiftung II A bzw. II B zu verwendenden Zinseinnahmen ergibt sich aus dem Verhältnis des für die beiden genannten Verwendungszwecke in jede Abteilung der Sammelstiftung aus den Einzelstiftungen eingebrachten Kapitals. Unter Zugrundelegung dieses Status stehen z.Zt. bei der Sammelstiftung II A Abteilung für die bildenden Künste für Reisestipendien 68% und für Unterstützungen 32% der alljählich eingehenden Zinsen zur Verfügung; Bei der Sammelstiftung II B Abteilung für Musik sind 55% für Reisestipendien und 45% für Unterstützungen zu verwenden.

#### \$ 5

Die Verwaltung des Stiftungsvermöegens der Sammelstiftung II sowie ihre rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt durch den Präsidenten der Preussischen Akademie der Künste.in Berlin.

#### \$ 6

Über die Verwendung der verfügbaren Mittel im allgemeinen machen der Senat der Akademie, Abteilung für die bildenden Künste und Abteilung für Musik, dem Präsidenten Vorschläge. Der Präsident trifft auf Grund einer von der Kassenverwaltung der Akademie vorzulegenden Nachweisung im besonderen darüber Bestimmung, wie weit die vorhandenen Zinseinnahmen der Sammelstiftung für Reisestipendien und in welcher Höhe sie für Unterstützungen verwendet werden sollen. Die Bestimmung über die Verteilung der Stiftungsmittel bei Abteilung A und B der Sammelstiftung II trifft der Präsident der Akademie alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres im Oktober.

8 7

Über die Vergebung der für die Reisestipendien bestimmten Mittel beschließt der Präsident der Akademie nach Anhörung des Senats der Abteilung für die bildenden Künste bzw. der Abteilung für Musik. Der Präsident bestimmt nach Anhörung der zuständigen Senatsabteilungen insbesondere darüber, ob die Reisestipendien begabten anerkannten Künstlern ohne weiteres zugesprochen werden oder ob eine Ausschreibung und ein Wettbewerb gegebenenfalls mit einer von der Akademie zu stellenden Preisaufgabe zu veranstalten ist.

Die Bestimmungen für eine Ausschreibung oder einen Wettbewerb sind von den zuständigen Senatsabteilungen für den Einzelfall besonders festzusetzen und von dem Präsidenten zu veröffentlichen.

Reisestipendien, die auf Grund eines Ausschreibens oder Wettbewerbes verliehen werden, sind als "Reisepreise der Preussischen Akademie der Künste" zu bezeichnen. Die Höhe der Reisestipendien bzw. Reisepreise und die Art ihrer Auszahlung setzt der Präsident nach Massgabe der vorhandenen Mittel nach Anhörung der Senatsabteilungen fest.

Die Senatsabteilungen haben das Recht, eine Altergrenze, insbesondere bei Ausschreibungen und Wettbewerben, festzusetzen.

\$ 8

Über die Vergebung der für Unterstützungen zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der Präsident. Für die Höhe der Unterstützungen, ihre einmalige oder wiederholte Bewilligung kann der Präsident die zuständige Senatsabteilung um Vorschläge ersuchen.

8 9

Den an der Verwaltung der Stiftung beteiligten Büro- und Kassenbeamten der Akademie kann alljährlich durch den Präsidenten eine Entschädigung bis zum Betrag von 300 RM - etwa im Verhältnis 2/3 zu 1/3 - bewilligt werden, soweit die Stiftungsarbeiten durch sie nebenamtlich verrichtet werden.

\$ 10

Die staatliche Aufsicht über die Stiftung führt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Anordnungen
des Präsidenten der Preussischen Akademie der Künste, durch die die
Satzung der Stiftung geändert oder die Stiftung außehoben wird, bedürfen der Genehmigung des Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, soweit nicht die gesetzliche Zuständigkeit des Preussischen Staatsministeriums gegeben ist.

#### Berlin, den 31. Juli 1940

Der Präsident

Der Erste Ständige Sekretär

der Preussischen Akademie

der Küns**te** 

in Vertretung

gez. Dr. Georg Schumann

gez. Dr. Ammersdorffer

Die mit dem Bericht des Präsidenten der Preussischen Akademie der Künste vom 1. August 1940 - Nr. 464 - vorgelegten neuen Satzungen für die Sammelstiftungen I und II der Preussischen Akademie der Künste werden hiermit genehmigt.

Berlin, den 23. Oktober 1940

Das Preussische Staatsministerium

Der Reichs- und Preussische Minister

für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

In Vertretung

gez. Zschintzsch

Beschluss - V c 1676 (b) -

#### Satzungen

#### der Sammelstiftung I

der Preussischen Akademie der Künste für Studierende der bildenden Künste und Musik, insbesondere für Schüler der Lehranstalten des Bereichs der Akademie.

91

Jn der Sammelstiftung I sind die bisher unter der Verwaltung des Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, der Preussischen Akademie der Künste, der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, der Staatlichen akademischen Nochschule für Musik und der Akademie für Kirchen-und Schulmusik stehenden Stiftungen, die zu Unterstützungen für Stadierende bestimmt sind, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27.

April 1929 - U IV 10985 - vereinigt.

\$ 2

Die Sammelstiftung I setzt sich aus Tolgenden bisher bestehenden Einzelstiftungen zusammen:

#### Abtl. A: für bildende Künste

- 1. Elisabeth Wentzel-neckmann-Stiftung 6300 4
- 2. Dr, Hermann Günther-Stiftung 3 7 34 16 18 >
- 3. Hedwig Stuttmeister-Stiftung // 532 = 18 98 2
- 4. Albert Pfaff-Stiftung
- 5. Emil Wentzel-Stiftung
- 6. Borchert-Stirtung

4 = 1

7	. Kronprinz Friedrich Wilhelm-Stiftung	7682	-	9182
8	. Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung	1287	-	6432
9	. Musterzeichnungsschulfonds	1137	_	5687
10	. Dr. Otto Markwald-Stiftung	2 600	-	4200
11	. A. und J. Lessersches btiftungskapital	525	=	2675
12	. Adolf Menzel-Stiftung	859	-	1589
13	. Alexis und Olga Latté-Stiftung /	250	0.00	1290.
14	. Maurer-Stiftung	144	-	722
15	. Stiftung der Berliner Maurer-Jnnung	100	-	500
16.	. Finkh-Stiftung	2.5	-	25
17,	. Friedrich Wilhelm-Stiftung	Herta	more	eling.
18,	. Stiftung der Stadt Charlottenburg (zur	malfte) 8	25.	- 1925
19	. Hermann Gimkiewicz-Stiftung (zu zwei br	ittel) 30	3 .	233
20.	Biersche Stiftung (zur Halfte)		6	- 180
Zinper	releg 789 MAbtl. B : für Musik	25 5 3	20 .	133 823
1.	Elisabeth Wentzel-Reckmann-Stiftung	5 350	-	23000
2.	Karl Haase-Stiftung	22/2	_	10 262
3.	Karl und Philippine Maeder-Stiftung	7595		2325
4,	Johanna Stuttmeister-Stiftung	3175		6625.
5.	Josef Joachim-Stiftung	1315	-	6625
6.	Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung			5562.
7.	Anna Schultzen-Asten-Stiftung	950:		3125
8.	Dr. Hermann Kretzschmar-Stiftung	582		2812
9.	Marie Wohlgeboren-Stiftung	500	-	2500
10,	Adolf Schulze-Stiftung	500	-	1300

11.

11. Nathalie Hirsch geb. Wolff-Stiftung

12. Gerhard Fischer-Stiftung

13. Dr. Werner Alexander Katz-Stiftung

14. Robert Radecke-Stiftung

15. Haupt-Stiftung

16. S. Roeder-Stiftung

17. Stiftung der Stadt Charlottenburg (zur Halfte)

18. Hermann Gimkiewicz-Stiftung (zu ein brittel)

19. Biersche Stiftung (zur Halfte)

Die Sammelstiftung I Abtl. A hat in erster binie den Zweck, aus den Zinseinnahmen S t i p e n d i e n und U n - t e r s t ü t z u n g e n an begebte, bedürftige Schüler und Schülerinnen deutscher Reichsangehörigkeit ohne Rücksicht auf Alter und Religion, die an den Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst oder an den Meisterateliers für bildende Kunst ihren Studien obliegen, zu gewahren.

Ferner können, soweit Mittel vorhanden sind, Stipendien oder Unterstützungen an Munststudierende, die keiner der genannten Lehranstalten Engehören, verliehen werden.

9 4

Die Sammelstiftung I Abtl. B ist in erster Linie für die Verleihung von S t i p e n d i e n und U n t e r s t ü t - z u n g e n an begebte und bedürftige Schüler und Schülerinnen deutscher Reichsangehörigkeit der nochschule für Musik,

75,530 - 27,009

der Akademie für Kirchen-und Schulmusik und der Meisterschulen für musikalische Komposition ohne Rücksicht auf Alter und Religion bestimmt.

Ferner können, soweit Mittel vorhanden sind, Stipendien oder Unterstützungen an Musikstudierende, die die genannten Anstalten nicht besuchen, gewährt werden, sowie auf Grund der Bestimmung der Anna Schultzen-Asten-Stiftung auch an Sängerinnen, deren Ausbildung bereits beendet ist.

§ 5

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens der Semmelstiftung I sowie die rechtsgeschäftliche Vertretung dieser Stiftung erfolgt durch die Freussische Akademie der Künste. Ler gesemte für die Stiftung geführte auf das Vermögen bezügliche Schriftwechsel muss zu seiner Rechtsverbindlichkeit von dem Präsidenten und dem Ersten Ständigen Sekreter der Preussischen Akademie der Künste gezeichnet werden (vergl. ) 8 des stetuts der Akademie).

Die Verwaltung der Stiftungsangelegenheiten, namentlich die Vergebung der Stipendien und Unterstützungen steht einem Kuratorium zu.

#### § 6

Das Kuratorium der Sammelstiftung I besteht

- 1. aus dem Prasidenten in Auffen Capenheir
- 2. dem Stellvertreter des Prasidenten der Preussi-
- 3. dem Ersten Stendigen Sekretar Auto mie der Kün-
- 4. dem Zweiten Standigen Sekretar

- 5. dem birektor der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst
- 6. dem birektor der Staatlichen Hochschule für Musik 7. dem birektor der Staatlichen Akademie für Kirchen-und
- 3 Schulmusik. Record by bride Yelleten
- 8. einem Vorsteher eines Meisterateliers für bildende Künste
- 9. einem Vorsteher einer Meisterschule für musikalische Komposition
- 10. einem Lehrer der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst
- 11. einem Lehrer der Staatlichen nochschule für Musik
- 12. einem Lehrer der Staatlichen Akademie für Kirchen-und Schulmusik.

Die Kuratoren zu 1 bis 7 gehören für die Zeit ihrer Amtsdauer dem Kuratorium an. Die Kuratoren zu 8 und 9 werden von der Preussischen Akademie der Künste und die von 10 bis 12 von den betreffenden Lehranstalten auf die Lauer von drei Jahren gewählt. Die birektoren sind berechtigt, im Fallo der behindering Vertreter zu bestellen.

Den Vorsitz im Kurstorium führt der Präsident der Akademie. oder dessen Vertreter. Jm Falle der Verhinderung dieser beiden wird von dem Kuratorium für die jeweilige Beratung ein Vorsitzender gewählt.

Der Präsident der Akademie beruft das Kuratorium zu seinen Sitzungen ein.

bas Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

5 7

Sitzungen des Kuratoriums finden nach Bedarf und nach Massgebe der vorhandenen Zinseinnahmen, die zu verteilen sind, statt.

Doch soll zu Beginn eines jeden Studiensemesters regelmässig
eine Sitzung des Kuratoriums anberaumt werden.

Zu den Sitzungen des Kuratoriums ist von der Kassenverwaltung der Akademie eine Nachweisung der verfügbaren Mittel für Abtl. A und Abtl. B der Sammelstiftung vorzulegen.

8 Grifelin

Die Höhe der Stipendien und Unterstützungen bestimmt das Kuratorium. Ebenso entscheidet das Kuratorium darüber, ob an einzelne Künstler Stipendien bezw. Unterstützungen wiederholt verliehen werden sollen.

\$ 9

Auf längere Zeit hinaus bewilligte Stipendien können vom Kuratorium im Falle unwürdigen Verhaltens des damit bedachten Studierenden auf Antrag des Lirektors der betreffenden Anstalt oder des Meisterateliers - bezw. Meisterschulvorstehers entzogen werden.

\$ 10

Eine Aenderung der vorstehenden Satzungen ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zulässig.

Absonviet!

#### Satzungen

#### der Sammelstiftung II

der Preussischen Akademie der Künste für Reisestipendien und Unterstützungen.

91

Jn der Sammelstiftung II sind die bisher unter der Verwaltung des Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Preussischen Akademie der Künste stehenden Stiftungen, die zu Reisestipendien und Unterstützungen für selbständige bildende Künstler und Musiker bestimmt sind, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27. April 1929 – D IV 10985 – vereinigt.

ĝ 2

Die Sammelstiftung II setzt sich aus folgenden bisher bestehenden Einzelstiftungen zusammen:

#### Abtl. A: für biluende Künste

- 1. Professor Julius Helfftsche Stiftung
- 2. br. Paul Schultze-Stiftung
- 3. Schmidt-Michelsen-Stiftung
- 4. von Rohrsche stiftung
- 5. Carl Blechen-stiftung
- 6. Buchhorn-Stiftung
- 7. Gref Ferdinand Marrach-Stiftung
- 8. Ginsberg-Stiftung
- 9. Toepffersche Stiftung

- 1177-00

- 10. Guhl'sche Stiftung
- 11. Michael Beersche Stiftungen (zu siesen Achtel)
- 12. Dr. Hugo Raussendorff-Stiftung (zu neun Zehntel)

Abtl. B: für Musik

858 - 4300

1. Siegfried Ochs-Stiftung

2. Giacomo Meyerbeer-Stiftung

3. Marie Fapien-Gernsheim-Stiftung

4. Gouvy-Stiftung

5. Michael Beersche Stirtungen (zu ein Achtel)

6. br. Hugo Raussendorff-Stiftung (zu ein Zehntel)

7. Professor Heinrich de Ahnn-Stiftung

\$ 3

Die Sammelstiftung II hat den Zweck

- a) bildenden Künstlern (Malern, Bildhauern, Graphikern und Architekten) und Musikern Mittel zu Studienreisen und zum Studienaufenthalt im Jn-oder Auslande
- b) selbständig tätigen bildenden Künstlern und Musikern, die bedürftig und nach ihren künstlerischen Leistungen würdig sind, Unterstützungen zu gewähren.

9 4

Die Verteilung der für Reisestipenwien und Unterstützungen für bildende Künstler bezw. für Musiker zu verwendenden Mittel ergibt sich aus dem Verhältnis der auf die Abteilung A bezw. Abtl. B dieser Sammelstiftung entfallenden Zinseneinnahmen des Gesamtkapitals.

§ 5

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens der Sammelstiftung II sowie ihre rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt durch die Preussische Akademie der Künste. Der gesamte für die Stiftung geführte, auf ihr Vermögen bezügliche Schriftwechsel muss zu seiner Rechtsverbindlichkeit von dem Presidenten und dem Ersten Ständigen Sekretor der Preussischen Akademie der Künste gezeichnet werden (vergl. § 8 des Statuts der Akademie).

\$ 6

Deber die Verwendung der verfügbaren Mittel im allgemeinen beschliesst der Senat der Akademie, Sektion für die bildenden Künste und Sektion für Musik gemeinsam. Er trifft auf Grund einer von der Kassenverwaltung der Akademie vorzulegenden Nachweisung im besonderen darüber Bestimmung, wieweit die vorhandenen Zinseinnahmen der Sammelstiftung für Reisestipendien und in welcher Höhe sie für Unterstützungen verwendet werden sollen, ferner darüber, welche Betrage der Zinseinnahmen auf die bildenden Künste bezw. auf die Musik entfallen. Bei dieser Verteilung soll nach Möglichkeit den früheren Statutenbestimmungen der in der Sammelstiftung vereinigten Einzelstiftungen Rechnung getragen werden. Die Beschlussfassung über die allgemeine Verteilung der Stiftungsmittel erfolgt alljahrlich zu Beginn des Gescheftsjahres der Akademie im Oktober.

0 7

Ueber die Vergebung der für <u>Reisestipenaien</u> bestimmten Mittel beschliesst die zuständige Senatskommission für die bilden-

den Künste bezw. für Musik.

Die Senatssektionen beschliessen insbesondere darüber, ob die Reisestipendien begabten anerkannten Künstlern ohne weiteres zugesprochen werden, oder ob eine Ausschreibung und ein Wettbeworb, gegebenenfahls mit einer von der Akad mie zu stellenden Preisaufgabe, zu veranstelt m ist.

bewerb sind von der zuständigen benetskemmission für den Einzelfell besonders festzusetzen und zu veröffentlichen.

Reisestipendien, die auf Grund eines Ausschreisens oder Wettbewerbs verliehen werden, sind als "Reisepreise der Preussischen Akademie der Künste" zu bezeichnen.

bie nöhe der Reisestipendien bezw. Reisepreise und die Art ihrer Auszahlung setzen die benatssektionen nach Massgabe der vorhandenen Mittel fest.

bis Reisestipendien können bildenden Künstlern und Musikern deutscher Staatsangehörigkeit und beiderlei Geschlechts
verliehen werden. Die Senatssektionen haben jedoch das Recht,
eine Altersgrenze, insbesondere bei Ausschreibungen und Wettbewerben, festzusetzen.

\$ 8

Usber die Vergebung der für Unterstützungen zur Verfügung stehenden Mittel verfügt die Unterstützungskommis ion der Akademie (vergl. § 22 des Statuts der Akademie, Senatskommissionen).

Der Präsident der Akademie hat Jedoch das Recht in dringsnäch Einzelföllen ohne vorherige Anhörung der Kommission einmalige Unterstützungsbetruge

Unterstützungsbetrege bis zur nöhe von je 50 Rz zu vergeben. Die Unterstützungskommission ist hiervon nachtreglich in Kenntnie zu setzen.

Unber die nöhe der Unterstützungen, über ihre einmalige oder wiederholte Bewilligung entscheidet die Kommission, die von dem Präsidenten nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen ist.

Unterstützungen können bildenden Künstlern und Busikern deutscher Stantsangehörigkeit und beiderlei Geschlechte zugewendet werden; in Betracht kommen jedoch nur selbetbnäß tatige Künstler. Für Studienbeihilfen sind die Mittel der Semmelstiftung II nicht bestimmt.

\$ 9

Eine Aenderung der vorstehenden Satzungen ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für wiesenschaft, Kunst und Volke bildung zulässig.

38

# Preußische Akademie der Künste

Band:

1/198

Ende -